

An die untere Bauaufsichtsbehörde		Eingangsstempel / Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde
<b>Landkreis Stendal</b> <b>Untere Bauaufsichtsbehörde</b> <b>Hospitalstraße 1-2</b> <b>39576 Stendal</b>	<b>Tel: 03931/606</b> <b>Fax: 03931/213060</b>	

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

## Anzeige über die Aufstellung fliegender Bauten

### 1. Antragsteller

Name, Vorname	Telefon (für Rückfragen/Terminabstimmungen bitte angeben)	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

### 2. Aufsteller / Inhaber der Ausführungsgenehmigung (nur ausfüllen, sofern abweichend vom Antragsteller)

Name, Vorname	Telefon (für Rückfragen/Terminabstimmungen bitte angeben)	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

### 3. Grundstück

Gemeinde, Ortsteil		Straße, Hausnummer
Gemarkung	Flur	Flurstücke

### 4. Anzeige

Hiermit zeige ich an , dass ich am \_\_\_\_\_ in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

genaue Bezeichnung / Name der Anlage, z.B. Zelt, Fahrgeschäft \_\_\_\_\_

aufzustellen beabsichtige. Die Anlage ist abnahmebereit am \_\_\_\_\_

Die Anlage ist mit Ausführungsgenehmigung zum Prüfbuch Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ genehmigt.

Die Ausführungsgenehmigung ist bis zum \_\_\_\_\_ gültig.

Behörde, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat: \_\_\_\_\_

Das Prüfbuch ist beigefügt wird zur Gebrauchsabnahme vorlegt.

**Hinweise:**  
 Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen  
 Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen erteilen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebssicherheit oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird.  
 Wird die Aufstellung oder der Gebrauch untersagt, ist dies in das Prüfbuch einzutragen. Das Prüfbuch ist einzuziehen und der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Stelle zuzuleiten, wenn die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist. (§ 75 (5) und (6) BauO LSA)

Die Gebrauchsabnahme fliegender Bauten ist kostenpflichtig.

**Der Zeitraum zwischen Anzeige und Beginn der Aufstellung soll mindestens 3 Tage betragen.**

### 9. Unterschrift

Datum/Unterschrift Antragsteller
----------------------------------